

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Seth

für die Fläche

“nördlich der Hauptstraße (L 232) westl. des Birkenbusches – Erweiterung MSE“

Begründung

1. Allgemeines / Verfahren

Die Gemeindevertretung Seth hat auf Antrag der ortsansässigen Firma Medical Imaging Electronics GmbH (MiE) in ihrer Sitzung am 8.12.2008 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 aufzustellen. Mit dieser Planung sollen notwendige Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Standortes der Firma gesichert werden. Gleichzeitig soll der Radwegebau an der L 232 ermöglicht werden. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 11 wurde der Kreis Segeberg - Bauleitplanung beauftragt. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 erfolgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 11 sind:

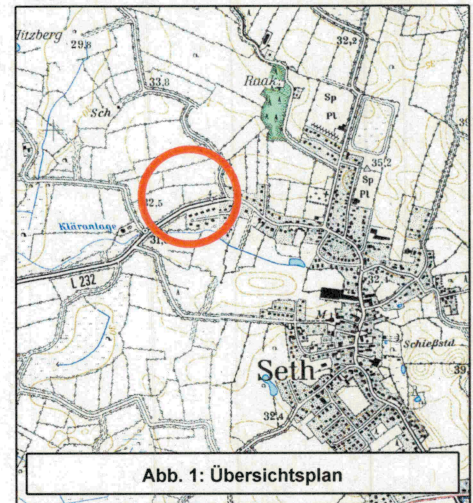
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 22.1.2009 (GVOBl Schl.-H. S.6).

Die Gemeinde Seth (31.9.2008: 1.912 Einwohner) liegt im Ordnungsraum und erfüllt keine zentralörtlichen Funktionen. Die hieraus lt. Regionalplan resultierende Beschränkung der baulichen Entwicklung auf den örtlichen Bedarf schließt die Ausweisung von Flächen für eine angemessene Erweiterung ortsansässiger Betriebe ein. Im Regionalplan unterliegt die Fläche des Plangebietes keiner spezifischen raumstrukturellen Darstellung. Die Firma MiE ist auch für den umliegenden ländlichen Raum seit langem ein wichtiger örtlicher Arbeitgeber und für die Standortgemeinde ein bedeutender Steuerzahler. Über die weiteren Entwicklungsperspektiven der Firma MiE wurde bereits am 15.8.2007 eine grundsätzlich Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchgeführt, die landesplanerische Zustimmung wurde am 7.12.09 erteilt.

Die frühzeitige Beteiligung der TöB erfolgt im Juli/August 2009, die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Oktober 2009 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt im Oktober/November 2009. Der abschließende Beschluss wurde am 11.1.2010 gefasst. Die Realisierung des 1. Erweiterungsabschnitts ist umgehend nach Vorliegen des Planrechts vorgesehen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

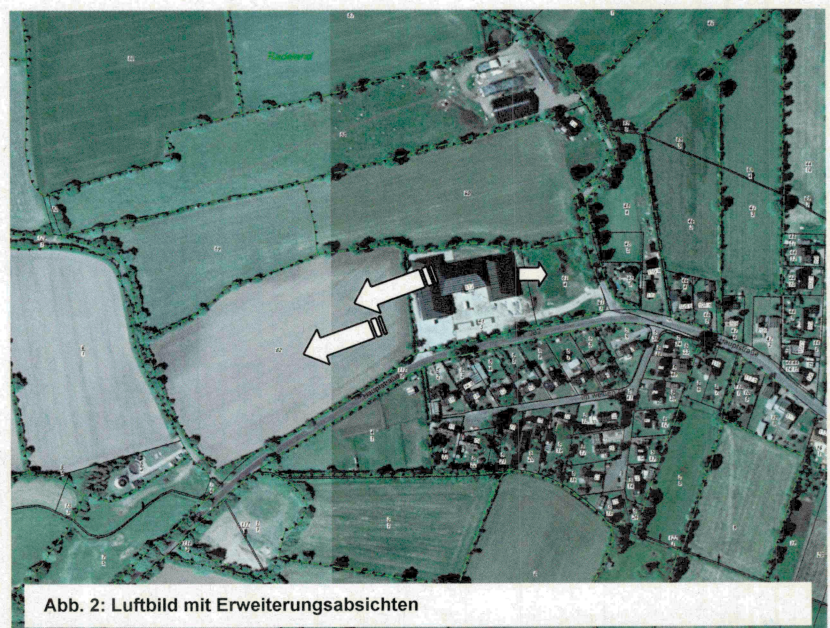
Der Planbereich liegt am westlichen Ortsausgang auf der Nordseite der L 232 und schließt westlich an die bestehende Ortslage an. Der Geltungsbereich umfasst das bestehende Betriebsgelände (ca. 1,44 ha) und das westlich angrenzende Flurstück (ca. 3,3 ha). Von dem Nachbarflurstück soll der östliche Teil in einer Größe von ca. 1,6 ha in das Gewerbegebiet einbezogen werden. Die verbleibende westliche Grundstückshälfte in Größe von ca. 1,7 ha dient als langfristige Reservefläche. Für den Bau des Radweges werden weitere 0,585 ha in den Plangeltungsbereich einbezogen. Nördlich des Plangebietes bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich schließt jenseits der Straße Ruhlo das Gelände der gemeindlichen Kläranlage an. Südlich der L 232 bestehen landwirtschaftliche Flächen und in östlicher Richtung die beginnende örtliche Bebauung mit der Siedlung Im weißen Moor.



3. Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 11 dient der Sicherung und Entwicklung Standortes der Firma MiE in Seth und dem Bau eines Radweges an der L 232.

Die Firma MiE wurde 1980 in Seth gegründet und erfreut sich seitdem einer regelmäßigen Expansion mit einer durchschn. jährlichen Umsatzsteigerung von ca. 20%. Nachdem der ursprüngliche innerörtliche



Firmenstandort am Moor-weg für die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen keine Möglichkeiten mehr bot, erfolgte 2004 der Umzug auf das heutige Betriebsgelände am Ortsrand. Die kontinuierliche Expansion des Betriebes hat sich auch am neuen Standort fortgesetzt, so dass sich der jetzige bauliche Bestand schon nach wenigen Jahren erneut als erweiterungsbedürftig herausstellt.

Der Betrieb

Die Firma MiE arbeitet für den nuklear-medizinischen Bereich der Diagnostik. Die Produkte, so genannte Gamma-Kamera-Systeme, kommen in Praxen für Nuklearmedizin und Radiologie oder in den entsprechenden Abteilungen der Krankenhäuser zum Einsatz. Neben der Humanmedizin nutzen tiermedizinische Praxen und Kliniken speziell angefertigte Anlagen.

Nuklearmedizin dient der Funktionsdiagnose u. a. der Schilddrüse, Herz, Knochen, Leber, Lunge sowie der Krebsfrüherkennung. Im Gegensatz zum Röntgen gehen von den nuklearmedizinischen Geräten keinerlei Strahlungen aus. Diese Geräte messen über technische Vorgänge die Strahlung eines Patienten, der oder die mit schwach radioaktiv angereichertem Stoff (Isotop) gespritzt bzw. verabreicht wurde. Anhand des Auswertesystems erhält der Arzt medizinisch relevante Informationen über den gesundheitlichen Zustand des Patienten.

Ein Gamma-Kamera-System besteht im Wesentlichen aus einer Gamma-Kamera, einem Auswertesystem, einer Untersuchungsliege, Monitoren sowie Druckern. In unserem Betrieb werden gebrauchte Gamma-Kameras wieder aufgearbeitet, d.h. wieder verwendbare Teile (Gehäuse, Bleiabschirmungen, Stative) werden optisch aufgearbeitet und weitergenutzt. Alle Teile, die irgendeinem Verschleiß unterliegen oder nicht mehr den technischen Normen entsprechen, werden erneuert. Das eigentliche Messgerät der Gamma-Kamera wird vollständig neu produziert. Hierin besteht letztendlich auch der feine Unterschied zwischen Aufbereitung (refurbished) und Aufarbeitung (remanufactured). Die Produkte von MiE werden vom Gesetzgeber als „aufgearbeitete“ Produkte eingestuft, d.h. die Gamma-Kamera-Systeme erhalten mit Fertigstellung ein neues Typenschild und gelten als Neuprodukt.

Die Auswertesysteme werden bei MiE komplett entwickelt und hergestellt, da handelsübliche PCs den Erfordernissen der speziellen Hard- und Software (Geräte und Programm) nicht erfüllen. Alle Herstellungsschritte erfolgen im Betrieb, von den Entwicklungen der elektronischen Platinen bis hin zu der Ansteuerungs-Software und den klinischen Programmen. Geeignete Monitore und Drucker können dagegen vom Handel bezogen werden.

Das Unternehmen MiE ist nach EN ISO 9001:12.2000, EN ISO 13485:2003 + AC:2007 und Anhang II der Richtlinie 93/42/EWG zertifiziert. Ebenfalls ist es als „Remanufacturer“ von Medizinprodukten bei der FDA registriert. Diese umfangreiche Zertifizierung ist gesetzliche Grundlage für die Herstellung und den Vertrieb von Medizinprodukten auf dem europäischen und amerikanischen Markt.

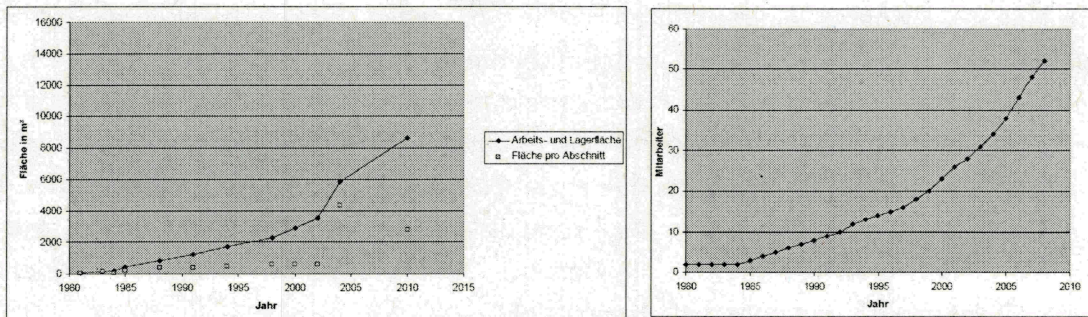
In Deutschland betreut MiE ca. 850 Kunden. Die Service-Abteilung in Seth wird durch 5 Niederlassungen in Mitte - und Süddeutschland unterstützt. Die europäischen Kunden sowie Kunden aus aller Welt werden direkt von Seth aus betreut. Seit 1995 verfügt MiE auch über eine Niederlassung in Chicago/USA, um den amerikanischen Kunden einen besseren Service bieten zu können. Die allgemeinen Betriebsabläufe werden durch 50 Mitarbeiter in den Bereichen Elektronik, Entwicklung, Mechanik, Technik, Vertrieb und Verwaltung gewährleistet.

Für weitergehende Informationen siehe auch unter www.miegermany.de.

Der Erweiterungsbedarf

Die kontinuierliche Expansion des Familienbetriebes hat sich auch am neuen Standort fortgesetzt, so dass sich der jetzige bauliche Bestand schon nach wenigen Jahren erneut als erweiterungsbedürftig herausstellt. Die Umsatzzahlen sowie die Mitarbeiteranzahl sind in den letzten Jahren kontinuierlich weiter gestiegen und derzeit spricht vieles dafür, dass dieser Trend anhält. Auch unter den Bedingungen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise sind keine dämpfenden Einflüsse auf die Unternehmensentwicklung spürbar. Die folgenden Grafiken verdeutlichen die stetige positive Entwicklung.

MiE Flächenbedarf und Mitarbeiterentwicklung



Die internationale Marktsituation erfordert eine dauerhafte Unterstützung der Fertigung für das Tochterunternehmen in den USA. Dazu müssen kurzfristig Fertigungsschritte am Standort Seth übernommen werden. Dieses betrifft neben der Fertigung insbesondere eine Erweiterung der Lagerflächen. Diese erste Erweiterung muss in dem Produktionsablauf eingebunden sein, um marktgerecht und effektiv produzieren zu können und soll in 2010 realisiert werden.

Weiter muss die Firma in den kommenden ca. 5 Jahren so aufgestellt werden, dass eine langfristige Konkurrenzfähigkeit gegeben ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund der anstehenden Firmenübergabe innerhalb der Inhaberkategorie von großer Bedeutung. Die Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit mit zeitgemäßen Produkten ist unumgängliche Strategie. Dazu ist neben dem aktuellen Geschäftszweig insbesondere auch der Ausbau der innovativen Forschung und Entwicklung notwendig. Auch müssen die zukünftigen Gerätschaften durch technische und

physikalische Gründe örtlich getrennt von den herkömmlichen Geräten stehen, so dass weitere Auslagerungen aus den vorhandenen Gebäuden erforderlich werden. Es müssen bauliche Strukturen entstehen, die eine zeitgemäße, Mitarbeiter- und Servicefreundliche Firmenstruktur effektiv unterstützen und fördern. Die Ausweitung der Geschäftsfelder, die notwendigen Umstrukturierungen und der weiter zu erwartende Zuwachs an Mitarbeitern (siehe Statistik) erfordern in einer zweiten Erweiterungsmaßnahme zusätzliche Produktions-, Lager- und Bürogebäude. Mit der Realisierung dieser zweiten Erweiterungsmaßnahme soll in weiteren 5 Jahren begonnen werden.

Es wurde ein bauliches Konzept entwickelt, das diese absehbaren Erweiterungsbedürfnisse der nächsten 5 Jahre beschreibt. Beide Erweiterungsschritte bauen aufeinander auf und sind für die angestrebte strategische Neuaufstellung des Betriebs erforderlich. Mit diesen Investitionen ist auch eine langfristig wirkende grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Standortes Seth verbunden. Die Alternative wäre eine Verlagerung von wesentlichen Produktionsanteilen an den Standort in den USA. Die Investition in den ersten Erweiterungsabschnitt ist nur sinnvoll, wenn auch der zweite Abschnitt folgen kann. Daher ist es unumgänglich, dass bereits jetzt eine entsprechende Planungssicherheit auch für den zweiten Erweiterungsschritt gegeben ist. Beide Erweiterungsabschnitte sind als Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des Bebauungsplans. Ausgangspunkt ist hierbei die vorhandene Gebäudestruktur mit ihren Nutzungen.

Das Erweiterungskonzept

Der jetzige Gebäudekomplex besteht aus drei Teilen:

In dem zentralen mittleren Trakt befindet sich die elektronische Aufarbeitung, die Kabelfertigung, die Computerfertigung sowie im oberen Geschöß die Geschäftsführung, die Verwaltung, der Vertrieb und die Software-Entwicklung.

Der rechte/östliche Trakt wird zur Hälfte als Großgerätelager (A) genutzt, ein Viertel für elektronische Entwicklungen (z. B. PET) sowie ein Viertel für die Technik/Elektronik aus Gründen des Platzmangels im mittleren Teil.

In dem linken/westlichen Trakt befinden sich die Mechanik mit acht Arbeitsplätzen, einem Lackierraum, einem Schleifraum sowie ein weiteres Großgerätelager (B). Diese Großgerätelager verfügt über eine Rampe zum Be- und Entladung von Lkws.

Aufgrund dieser baulichen und betrieblichen Struktur ist eine großflächige Betriebserweiterung nur im westlichen Anschluss möglich. Dies begründet sich insbesondere aus den folgenden betrieblichen Erfordernissen:

- Der rechte/östliche Trakt wird zunehmend für die elektronische Entwicklung benötigt, was hier zu einem Platzmangel an Lagerkapazitäten führt. Es wird an hoch sensiblen, elektronischen Geräten in Testphasen entwickelt. Die Auslagerung dieser Großgeräte aus dem Lager (A) führt oft zu Störungen und Messschwankungen.

- Für die Abteilungen Elektronik und Technik müssen weitere Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- Produkterweiterung durch PET (Positronen-Emissions-Tomographen); aus Strahlen- gründen sind diese Geräte nicht verträglich mit den Gamma-Kamera-Systemen.
- Die Mechanik muss bei einer Auslagerung aus dem Gerätelager (A) den mittleren Teil durchqueren. Die Staub- und Dreckgefahr führt auch hier zu Problemen bei elektroni- schen Arbeiten und bei der Einhaltung der gesetzlichen Normen, Qualitätsrichtlinien und Sicherheitsbestimmungen.
- Das Großgerätelager sollte an die Mechanik im linken/westlichen Trakt angegliedert werden, um reibungslose Arbeitsabläufe zu gewährleisten und um diese effektiver und effizienter gestalten zu können.
- Die mechanische Abteilung braucht Platz für weitere Arbeitsplätze. Eine Splittung der Abteilung in verschiedene Gebäudeteile ist nicht denkbar. Alle Arbeitsabläufe und Pro- duktionsprozesse müssen unsererseits ISO- und FDA-konform gestaltet sein.

Aus den gegebenen Betriebsabläufen ergibt sich zwingend die Erweiterung am bestehenden Betriebsstandort. Alternativflächen innerhalb der Ortslage kommen schon aufgrund der engen funktionalen Verflechtungen, aber auch unter Gesichtspunkten des Flächenbedarfs nicht in Betracht. Fehlende geeignete Betriebsflächen innerhalb der Ortslage waren gerade der Grund für die Verlagerung des Betriebsstandortes im Jahre 2003 an den heutigen Sitz.

Die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen sollen in zwei Schritten erfolgen. Kurzfristig ist die Erweiterung insbesondere der Lagerkapazitäten durch die Errichtung eines zusätzlichen Hal- lenkomplexes mit ca. 2.500 m² Grundfläche im Anschluss an die künftige zentrale Be- und Ent- laderampe vorgesehen, um insbesondere die aktuell dringend notwendigen Entflechtung der Arbeitsvorgänge im bestehenden Gebäudekomplex zu schaffen. Bei zu erwartender gleichblei- bender Entwicklung wird nach weiteren 5 Jahren ein ähnlich großer Gebäudekomplex erforder- lich, der dann auch räumliche Kapazitäten für weitere Arbeitsplätze in den Bereichen Verwal- tung, Vertrieb und Software-Entwicklung bietet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan verdeut- licht das Erweiterungsvorhaben in seiner Gesamtheit. Soweit möglich (z.B. für Büronutzungen) werden kompaktere zweigeschossige Bauformen angestrebt, im Übrigen machen die zu bear- beitenden und zu lagernden Produkte eine ebenerdige Anordnung der Nutzflächen unumgäng- lich.

Der Durchführungsvertrag sichert die Durchführung des Vorhabens in den genannten zwei Schritten innerhalb des beschriebenen zeitlichen Rahmens. Weiterhin regelt er die Durchfüh- rung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

Für eine langfristige Erweiterungsoption (ca. 10-12 Jahre) ist die verbleibende Fläche des Flur- stücks 62 vorgesehen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung im Be- bauungsplan erfolgt für diesen Teil jedoch erst zu gegebener Zeit. Als zusätzliche Flächenre- serve für unvorhergesehene akute Baumaßnahmen dient das östliche Flurstück ²¹/₄.

4. Planungsinhalt

Als planungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage für den akuten Erweiterungsbedarf erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11. Inhaltliche Grundlage für die Festsetzungen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegten Erweiterungspläne (s. Anlage zur Planzeichnung) und der Durchführungsvertrag. Beide sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Festsetzungen

Art der Nutzung

Die betrieblichen Bestandsflächen und die für den beschriebenen Erweiterungsbedarf erforderlichen Flächen werden festgesetzt als „Gewerbegebiet“. Gleichzeitig wird festgesetzt, dass in diesem Rahmen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig (§ 12 Abs. 3 BauGB). Dadurch wird eine allein betriebsbezogene gewerbliche Entwicklung sichergestellt.

Die westliche Teilfläche des Erweiterungsgrundstückes verbleibt als „Optionsfläche für eine langfristige Erweiterung“ zunächst in der Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft. Im Übrigen ist hier die Festsetzung von Flächen für den Bau eines Radweges entlang der L 232 vorgesehen.

Maß der Nutzung

Entsprechend der bestehenden Bebauung wird eine zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 11m zugelassen. Die zulässige Grundfläche wird durch eine an den konkreten Erweiterungsbedürfnissen orientierten absoluten Größe der Grundfläche von insgesamt 12.000 m² festgesetzt. Diese verteilen sich auf dem Betriebsgrundstück in etwa wie folgt:

Bestandsgebäude:	ca. 3.300 m ²
östliche Reservefläche:	ca. 2.000 m ²
1. westl. Erweiterungsabschnitt:	ca. 2.600 m ²
2. westl. Erweiterungsabschnitt:	ca. 3.500 m ²
gesamt:	ca. 11.400 m ²

Die vorhandenen Verkehrsflächen umfassen ca. 5.400 m². Im Rahmen der zwei Erweiterungsabschnitte kommen insgesamt bis zu ca. 1.000 m² hinzu.

Baugrenzen

Um den betrieblichen Erfordernissen hinreichende Flexibilität einzuräumen wird eine großzügige überbaubare Fläche festgesetzt, die einen Abstand zu den vorhandenen Knicks von mind. 5m berücksichtigt.

Erschließung/Verkehr

Mit der vorgesehenen Erweiterung können die betriebsnotwendigen Lagerkapazitäten vollständig am Standort Hauptstraße konzentriert werden, und der Standort Moorweg, der derzeit noch für Lagerzwecke weiter in Nutzung ist, kann endgültig aufgegeben werden. Dadurch entfallen künftig die derzeit noch erforderlichen ortsinternen Lieferverkehre. Zu- und Abgangsverkehr zum Betriebsgrundstück findet derzeit und auch in Zukunft nur in geringem Umfang statt. Neben den An- und Abfahrten der Beschäftigten handelt es sich hierbei um tägliche Kleinanlieferungen mit Kurierdiensten und wöchentliche Andienungen durch LKW (7,5 t).

Die Zufahrt zum Betriebsgrundstück erfolgt weiterhin ausschließlich über die bereits vorhandene Zufahrt zur Landesstraße L 232. Eine Notzufahrt besteht über die Straße Birkenbusch.

Für die L 232 wurde zuletzt 2005 eine DTV von 3.516 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 213 Fz/24h ermittelt¹. Auf Höhe der Einmündung des Fußweges aus der Siedlung Im weißen Moor befindet sich bei km 4,115 die Grenze der Ortsdurchfahrt. Die gem. Straßen- und Wegegesetz bestehende Anbauverbotszone von 20m zum äußeren Fahrbahnrand der L 232 wird eingehalten. Zufahrten sind hier nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.

Durch die gute Verkehrsanbindung an die L 232 ist eine konfliktfreie Abwicklung dieser Verkehre möglich.

Im Rahmen der Vorhabenplanung ist auch eine Feuerwehrumfahrt vorgesehen.

Radweg

Entlang der L 232 ist an der Nordseite die Anlage eines Radweges vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Der Radweg beginnt im Osten an der Straße Birkenbusch und verläuft an der Nordseite der L 232 über eine Länge von ca. 580 m bis zur Einmündung des Weges Hatkamp. Die Entwurfsplanung für den Radweg mit Erläuterungsbericht ist Anlage der Begründung.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des F-Planes: Siehe Ausführungen unter Ziff. 3 und 4.

b) Ziele des Umweltschutzes (*in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden*):

¹ LBV-SH, Niederlassung Lübeck

Fachgesetze (*soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind*):

In dem Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

Fachpläne:

In der Gemeinde Seth besteht ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2001. Im Landschaftsplan wurde seinerzeit der heutige Betriebsstandort als vorrangige bauliche Entwicklungsfläche dargestellt. Zu der jetzt geplanten Erweiterungsabsicht trifft der L-Plan naturgemäß keine wertende Feststellung, enthält aber für die beanspruchte Fläche auch keine entgegenstehende Aussage. Weitere Fachpläne liegen nicht vor.

Die in den Fachgesetzen und -plänen beschriebenen Ziele des Umweltschutzes werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen und in dem von der Gemeinde festgelegten Umfang und Detaillierungsgrad.

a) Bestandsaufnahme (*Einschlägige Aspekte des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden*):

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das bebaute Betriebsgelände einschl. zugeordneter Freiflächen in Größe von ca. 1,44 ha und um eine westlich angrenzende intensiv genutzte Ackerfläche in einer Größe von ca. 3,3 ha, die von Knicks eingefasst ist. Im Süden grenzt die mäßig befahrene L 232 an, im Westen schließt die das Gelände der gemeindlichen Kläranlage an, nördlich befinden sich Landwirtschaftsflächen.

Mögliche betroffene Schutzgüter:

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan):
Glazifluviatile Ablagerungen (Sand) mit einer durchschn. Ackerzahl von 29 und Grünlandzahl von 33.
- Wasser (Aussagen aus dem Landschaftsplan):
Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung vom Mai 2009 wurde bei 12 Rammkern-Sondierungen der echte Grundwasserhorizont zwischen 0,97m und 2,07m unter Gelände festgestellt. Die unterschiedlichen Wasserhorizonte erklären sich aus den z.T. bindigen Lagen innerhalb der Sande, sog. Stauschichten.
Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

- Klima/Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan):
Typisches Schleswig-Holsteinisches subozeanisches Klima mit häufigeren Sommerniederschlägen, mittleren Jahrestemperaturen zwischen 0°C (Jan.) und 17°C (Juli) und vorherrschenden nordwest-südwestlichen Windrichtungen. Durchschn. Niederschläge 800-850 mm/Jahr.
Siedlungsnaher Grünlandbereiche westlich der Ortslage sind wichtig für den kleinklimatischen und lufthygienischen Ausgleich der Siedlungsbereiche.
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten – und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zzgl. einer aktuellen Überprüfung vor Ort):
Biotoptyp Acker, intensiv genutzt, entlang der Grenzen teilweise von Knicks eingefasst. Geschützte Biotope sind mit Ausnahme der Knicks nicht vorhanden.

Artenschutz:

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung stellen sich als typische agrarisch geprägte Kulturlandschaft in Ortsrandlage dar. Vorkommende Lebensraum- bzw. Biotoptypen sind Ackerflächen mit Knicks. Darüber hinaus bestehen keine geschützten Biotope. Konkrete Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen (Pflanzen, Arten des Anhangs IV der FFH-RL [Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen] und europäische Vogelarten) gibt es für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung nicht. Der Landschaftsplan enthält diesbezüglich ebenso wenig Hinweise wie die Stellungnahme des LLUR. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Auf Grund der vorgefundenen Habitate der Ackerflächen und Knicks erfolgt daher eine Potenzialabschätzung auf Grundlage von zwei Begehungen im Sommer 2007 und im Frühjahr 2009.

Lebensraumtypen von Pflanzen gem. FFH-Richtlinie sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Habitate der Ackerflächen und Knicks können die Tierartengruppen der Groß- und Kleinsäuger und der Vögel potentiell betroffen sein. Als Säugetier ist in den Knicks ein potentielles Vorkommen der geschützten Haselmaus möglich, der Planbereich ist jedoch kein bekanntes Verbreitungsgebiet. Als potentiell betroffene Vogelarten sind Feldlerche und Rebhuhn anzusehen. Im Übrigen können verschiedene Baum- und Gebüschbrüter betroffen sein.

- Landschaftsbild:
Intensiv genutzte Ackerfläche, die entlang ihrer Grenzen teilweise von Knicks eingefasst ist. An einer Seite grenzt eine Hauptverkehrsstraße unmittelbar an, im Westen schließt das Gelände der gemeindlichen Kläranlage an, Osten die vorhandene Bebauung des

Betriebes MiE mit der weiteren Ortslage. Durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild.

- Natura 2000-Gebiete:

Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung das ca. 8 ha große FFH-Gebiet DE 2126-303 (Pfeifengraswiese nördlich Seth). Es umfasst eine kalkreiche Pfeifengraswiese der Holsteinischen Vorgeest. Das Gebiet ist ein kleiner Teil eines großen Moor- und Niederungsgebietes, das weitgehend in Grünland umgewandelt wurde. Auf kalkreichem Boden hat sich auf einer Teilfläche eine Pfeifengraswiese entwickelt, die sich durch einen sehr seltenen Pflanzenartenbestand auszeichnet. Die Pfeifengraswiese ist aufgrund ihres Arteninventars besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist der Erhalt des landschaftstypischen Ausschnitts der charakteristischen Lebensräume von Moor- und Niederungsflächen der Vorgeest.

- Mensch (insb. Lärm- und Geruchsimmissionen):

Aufgrund der bisherigen ackerbaulichen Nutzung sind Menschen hier bislang von Lärm- und Geruchsimmissionen im Rahmen der normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung betroffen. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Siedlung Im weißen Moor) befindet sich südöstlich in ca. 50 m Entfernung. Sie ist auch bereits dem von der L 232 ausgehenden Verkehrslärm ausgesetzt. Durch den vorhandenen Betrieb entstehen keine relevanten Lärm- oder Geruchsimmissionen.

Für die Erholungsfunktion hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz.

- Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

- Emissionen, Abfälle, Abwasser:

Stoffeinträge im Rahmen der üblichen intensiven Agrar-Bewirtschaftung. Aus der benachbarten Kläranlage ergeben sich laut Gutachten vom 3.4.09 keine relevanten Geruchsbelastungen.

- Wechselwirkungen:

Es bestehen hier keine in diesem Zusammenhang relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Zusammenfassende Darstellung:

Der Geltungsbereich stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar und liegt unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraßen. Er ist von Knicks begrenzt. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist durch die vorhandene Betriebsbebauung, die angrenzende Kläranlage und die anschließende Ortslage geprägt, das weitere Umfeld ist geprägt durch von Knicks eingegrenzte Agrar- und Grünlandflächen. Durch den Bebauungsplan Nr. 11 wird der bereits bestehende Betriebsstandort erweitert.

b) Entwicklungsprognose (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung):

Bei Durchführung der Planung ist von folgender Entwicklung des Umweltzustands auszugehen:

- Boden:

Der Bebauungsplan Nr. 11 sieht eine weitere bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen vor. Diese führt zu einer zusätzlichen Versiegelung der Flächen durch Gebäude in einem Umfang von ca. 2.600 m² im 1. Erweiterungsschritt mit ca. 1.800 m² zugehörigen Verkehrsflächen und weiteren ca. 3.500 m² im zweiten Erweiterungsschritt. Die östliche Reservefläche ist bereits jetzt nach § 34 BauGB baulich nutzbar und fließt daher in die Eingriffsbilanz nicht mit ein.

- Wasser:

Das auf dem Betriebsgrundstück anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher auf dem Grundstück über Sickermulden zur Versickerung gebracht. Die Grundwasserneubildung wird daher nur in begrenztem Umfang beeinträchtigt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die vorhandenen Leitungen zur gemeindlichen Kläranlage. Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über die vorhandene zentrale Einrichtung.

- Klima/Luft:

Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität sind durch die Betriebs-erweiterung keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.

- Tiere und Pflanzen bzw. Arten – und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope:

Als Biotop und Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften ist der bestehende Acker, zumal in der hier vorliegenden intensiven Nutzungsform, nur von eingeschränkter Bedeutung. Mit der Inanspruchnahme weiterer Ackerflächen für die Betriebserweiterung sind keine wesentlichen negativen Veränderungen zu erwarten.

Die das Gelände außen umfassenden Knicks bleiben erhalten. Insbesondere der südliche Knick an der L 232 ist durch die Straße und durch den vorhandenen Betrieb Beeinträchtigungen insb. in Form von Beunruhigungen aufgrund von Fahrzeugbewegungen ausgesetzt. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen beschränken sich jedoch auf die Südseite der Betriebsgebäude mit den vorgelagerten Verkehrsflächen. Parallel zur L 232 soll auch ein neuer Radweg angelegt werden. Auf dem übrigen Betriebsgelände sind nach der Bauphase keine weiteren erheblichen Beunruhigungen für die bestehenden Knicks zu erwarten.

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knick entlang der Grundstücksgrenze zwischen dem heutigen Betriebsgelände und der Erweiterungsfläche muss zur Umsetzung der Erweiterungsabsichten entfallen. Er soll verschoben werden und parallel zu dem geplanten Radweg an der L 232 neu angelegt werden. Es entfallen ca. 100m Knick und werden ersetzt durch ca. 220m neuer Knick.

- Artenschutz:

Konkrete Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen auf der Erweiterungsfläche gibt es nicht. Die bestehende Ackerfläche und die das Plangrundstück begrenzenden Knicks bilden jedoch potentielle Lebensstätten geschützter Arten, insbesondere der Haselmaus und einzelner Vogelarten, insb. Feldlerche und Rebhuhn (vgl. Buchst. a). Bereits durch den vorhandenen Betrieb und die an der Südseite verlaufende L 232 sind gewisse Beeinträchtigungen insb. in Form von Beunruhigungen und Scheuchwirkungen aufgrund von Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände und der Straße gegeben. Diesbezüglich bringt die geplante Erweiterung keine erheblichen Veränderungen.

Die Knicks bleiben überwiegend erhalten und werden ergänzt. Mit der Verschiebung des zentralen Nord-Süd-Knicks werden zwar potentielle Lebensstätten geschützter Arten beseitigt, aber auf dem Betriebsgelände in mehr als doppelter Länge wieder neu geschaffen. Die Knicks sind zudem Bestandteil eines in diesem Teil des Gemeindegebietes noch gut erhaltenen und ausgeprägten Knicknetzes, so dass in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichmöglichkeiten für Haselmaus und Vögel bestehen. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus und der auf diese Habitatstruktur angewiesenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Mit der geplanten Bebauung der heutigen Ackerfläche gehen potenzielle Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche verloren. Ein Ausweichen auf andere geeignete Habitate in der Umgebung ist aufgrund der unmittelbar anschließenden freien Landschaft grundsätzlich möglich. Daher ist auch hier davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann und ein Verbotstatbestand gem. § 42 (1) Nr. 3 nicht eintritt. Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln und damit das Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 42 (1) Nr.1 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Baufeldräumung im Herbst/Winter erfolgt.

Mit der geplanten Bebauung der Ackerfläche im Untersuchungsgebiet geht ein Teil eines potenziellen Rebhuhnhabitats verloren. Die Ackerflächen selbst haben jedoch nur einen geringen Wert als Habitat. Die von Rebhühnern bevorzugt genutzten Säume entlang von Knicks, bleiben überwiegend erhalten bzw. werden an anderer Stelle im Plangebiet in größerem Umfang neu geschaffen. In der Umgebung des Plangebiets schlie-

ßen außerdem Ackerflächen und ein gut erhaltenes und ausgeprägtes Knicknetz an, so dass in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Daher ist nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang und einem damit einhergehenden Verbot gem. § 42 (1) Nr. 3 auszugehen. Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln, und damit das Eintreten des Tötungsverbot gem. § 42 (1) Nr.1 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Baufeldräumung im Herbst/Winter erfolgt.

Weitere Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verboten gemäß § 42 BNatSchG:

- Weitestgehender Erhalt bzw. Ersatz von Knicks und Gräben im Untersuchungsgebiet insbesondere als Überwinterungsquartiere.
- Keine Verinselung von Knickabschnitten.
- Keine Entfernung von Knickwällen in den Monaten März bis Oktober.
- Schaffung geeigneter Gehölzstrukturen (Knickersatz) für Gebüschbrüter
- Abschluss der Baufeldräumung vor der Reviergründung (ab 15.02.), vor Beginn der Bauarbeiten ist der tatsächliche Bestand an Bodenbrütern zu erheben.

Verbotstatbestände im Sinne des § 42 BNatSchG treten insofern nicht ein und Belange des Artenschutzes stehen den Planinhalten nicht entgegen.

- Landschaftsbild:

Das vorhandene Landschaftsbild ist bereits durch die angrenzende Ortslage, die vorhandene Bebauung auf dem Betriebsgelände, die bestehende Hauptverkehrsstraße und die benachbarte Kläranlage vorbelastet. In Folge der 1. Änderung des F-Planes tritt zusätzliche Baumasse mit einer an den Bestand angepassten Firsthöhe hinzu. Die geplante Bebauung führt zu keiner weiteren wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

- Natura 2000-Gebiete:

Das übergreifende Schutzziel des FFH-Gebietes (Erhalt des landschaftstypischen Ausschnitts der charakteristischen Lebensräume von Moor- und Niederungsflächen der Vorgeest) wird durch die Betriebserweiterung am Ortsrand von Seth nicht beeinträchtigt.

- Mensch (insb. Lärm- und Geruchsimmissionen):

Durch den Produktionsbetrieb der MiE entstehen keine relevanten Lärm- oder Geruchsimmissionen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Betriebsgeländes auf der anderen Seite der L 232. Sie ist schon heute den von der Hauptstraße ausgehenden Lärmimmissionen ausgesetzt (DTV 2005: 3.516 Kfz/24h). Durch die Betriebserweiterung erhöht sich der Fahrzeugverkehr von und zum Betriebsgelände nur in sehr begrenztem Umfang. Im Verhältnis zum bestehenden Verkehr auf der L 232 hat dies keine erhebliche Relevanz. Der betriebsbedingte Verkehr findet ausschließlich werktags und nur tagsüber statt.

Westlich angrenzend an das Erweiterungsgelände befindet sich die gemeindliche Kläranlage mit einer Reinigungskapazität von 2.600 EGW. Durch ein Geruchsgutachten vom 3.4.2009 wurden die von ausgehenden Emissionen beurteilt. Danach ist lediglich ein Platzgeruch auf dem Gelände der Kläranlage selbst festzustellen. Auf den angrenzenden Flächen wurde mit einem maximalen Immissionswert von 2 % der Jahresstunden nur eine sehr geringe Belastung festgestellt. Die Betriebserweiterung ist insofern ohne weiteres umsetzbar. Das Gutachten ist Anlage zur Begründung.

Erholungsfunktionen sind nicht betroffen.

- Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

- Abfälle, Abwasser:

Stoffeinträge aus der intensiven Agrar-Bewirtschaftung entfallen künftig im Erweiterungsgebiet. Das auf Gelände anfallende Oberflächenwasser wird über Sickermulden zur Versickerung gebracht. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

- Wechselwirkungen:

nicht betroffen.

Zusammenfassung:

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des Betriebsstandortes der Sether Firma MiE geschaffen werden. Hierzu erfolgt insbesondere die Sicherung von Flächen für die aktuell betriebsnotwendigen baulichen Erweiterungen sowie für einen mittelfristig erforderlichen zweiten Erweiterungsabschnitt. Die Erweiterung soll vorrangig in westlicher Richtung auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen. Hierzu ist die Verschiebung eines Knicks erforderlich. Durch die Erweiterungsbaumaßnahmen sind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild zu erwarten. Die vorhandene Wohnbebauung in der Nachbarschaft zum Betriebsgelände ist bereits durch den Verkehrslärm der L 232 vorbelastet. Durch den bestehenden Betrieb werden keine erheblichen zusätzlichen Geruchs- oder Lärmemissionen hervorgerufen. Dies ist auch nach der Erweiterung nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist für den westlichen Erweiterungsbereich von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche auszugehen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

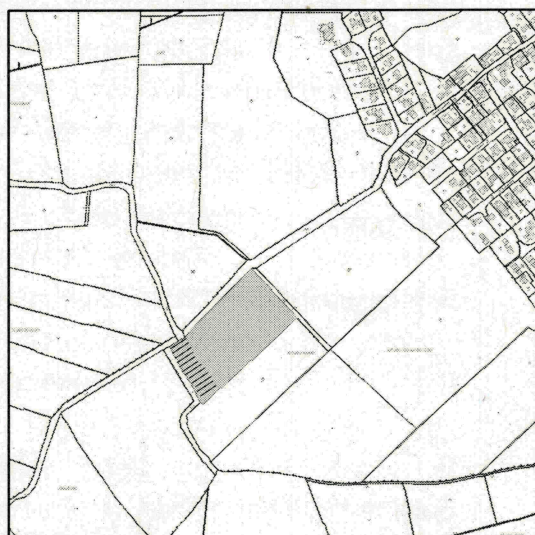
Vor dem Hintergrund der mit der Planung verfolgten Zielsetzung ist der mit der Errichtung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen verbundene Eingriff unvermeidbar. Er lässt sich auch nur begrenzt minimieren.

Die zu erwartende Versiegelung ergibt sich aus dem im Vorhaben- und Erschließungsplan dokumentierten Erweiterungsumfang und umfasst eine zusätzliche versiegelte Fläche von insgesamt bis zu ca. 0,8 ha im Rahmen der zwei Erweiterungsschritte. Auf den ersten Erweiterungsabschnitt entfallen hiervon ca. 4.400 m², darunter ca. 1.800 m² wasserdurchlässig befestigte Verkehrsflächen (Feuerwehrumfahrt). Ein angestrebter flächenhafter Gesamtausgleich im Verhältnis von 1:0,5 würde rechnerisch ca. 2.200 m² umfassen.

Bereits im Zuge der Errichtung des Bestandsgebäudes im Jahre 2002 wurden durch den Vorhabenträger auf dem Flurstück 27 der Flur 1, Gemarkung Seth (s. nebenstehender Lageplan), flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen in einem Mehrumfang von 2.025 m² durchgeführt. Hier wurde eine landwirtschaftlich genutzte feuchte Grünlandfläche entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Baugenehmigung 2472/00 aus der Bewirtschaftung genommen und der natürlichen Selbstentwicklung über ein Röhrichtstadium zu einem Erlend-Weidenbruch überlassen. Das Flurstück steht im Eigentum des Vorhabenträgers. Unter Berücksichtigung dieses Überschusses und des erheblichen Anteils von wasserdurchlässig befestigten Verkehrsflächen an dem jetzt geplanten Eingriff besteht für den 1. Erweiterungsabschnitt kein weitergehender flächenhafter Ausgleichsbedarf.



Für den notwendigen Ausgleich im Zusammenhang mit dem 2. Erweiterungsabschnitt im Umfang von weiteren ca. 0,25 ha wird an der Musikantenstraße im südwestlichen Bereich des Flurstücks 56, Flur 6, Gemarkung Seth, eine ausreichend große Teilfläche vorgehalten. Die derzeitige Ackerfläche in einer Gesamtgröße von 1.846 ha steht ebenfalls im Eigentum der Firma MiE. Zu gegebener Zeit kann die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Teilfläche bedarfsorientiert ausgeweitet werden. Hier werden nach Maßgabe des Durchführungsvertrages Gehölzanpflanzungen und/oder Kleingewässer angelegt und die Fläche im Übrigen der Sukzession überlassen.



Die dauerhafte Sicherung beider Ausgleichsflächen erfolgt über den Durchführungsvertrag.

Der durch die baulichen Anlagen verursachte Eingriff in das Landschaftsbild kann nur begrenzt ausgeglichen werden. Aufgrund der das Betriebsgelände bereits allseitig umfassenden Knickstrukturen sind weitere Maßnahmen kaum sinnvoll.

Die Verschiebung des ca. 100m langen Nord-Süd-Knicks an den künftigen Radweg wird ergänzt durch eine weitere Knickneuanlage, so dass auf der gesamten Länge entlang des Radweges von insgesamt ca. 220 m ein Knick entsteht.

Für die im Zuge des Radwegebaus vorgesehene Verrohrung eines Gewässers liegt bereits die erforderliche Genehmigung vor. Im Rahmen dieser Genehmigung sind auch bereits die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Radwegebau festgelegt, die auf dem gemeindeeigenen Flurstück 7/5 der Flur 7, auf dem auch der westliche Abschnitt des Radweges verläuft, umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf den Erläuterungsbericht zum Radwegebau verwiesen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (*In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, Standortalternativen*):

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) *Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)*:

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) *Überwachung (Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt)*:

Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen werden die notwendigen umweltrelevanten Auflagen formuliert. Eine Überwachung erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

c) *Allgemeinverständliche Zusammenfassung*:

Der Bebauungsplan Nr. 11 dient der Sicherung und Entwicklung des Betriebsstandortes der Sether Firma MiE. Hierzu ist insbesondere die Sicherung von Flächen für die betriebs-

notwendigen baulichen Erweiterungen erforderlich. Die Erweiterung soll vorrangig in westlicher Richtung auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen. Hierzu ist die Verschiebung eines Knicks erforderlich. Durch die Erweiterungsbaumaßnahmen sind außerdem Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild zu erwarten. Der Ausgleich dieser Eingriffe erfolgt durch Knickneuanpflanzungen sowie durch geeignete Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche.

Die vorhandene Wohnbebauung in der Nachbarschaft zum Betriebsgelände ist bereits durch den Verkehrslärm der L 232 vorbelastet. Durch den bestehenden Betrieb werden keine erheblichen zusätzlichen Geruchs- oder Lärmemissionen hervorgerufen. Dies ist auch nach der Erweiterung nicht zu erwarten.

Der Bau des Radweges führt zu einer begrenzten Versiegelung und zur Verrohrung eines Grabens. Diese können durch trassenbegleitende Grünstreifen bzw. durch Ufergestaltungsmaßnahmen auf einem gemeindeeigenen Grundstück angemessen ausgeglichen werden.

6. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz

Die Energieversorgung mit Strom und Erdgas erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen.

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 192 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste werden entsprechend den einschlägigen Anforderungen auf dem Betriebsgelände hergestellt. Ein entsprechender Nachweis wird im Baugenehmigungsverfahren geführt.

7. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Baugebiet steht vollständig in Privateigentum. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Der Radwegebau erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein. Bodenordnende Maßnahmen wie eine Grenzregelung oder Umlegung werden nicht erforderlich.

Gemeinde Seth
Der Bürgermeister



(Bürgermeister)

Verfasser: Kreis Segeberg - 61.00 -, © 2009

**Anlage zur Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 11
der Gemeinde Seth**

Bauentwurf

L 232

Geplanter Radweg von
Seth nach Stukenborn

- Erläuterungsbericht -

Aufgestellt: LBV-SH Lübeck Lübeck, den	Bearbeitet: Ing.-Büro Gerd Biethahn und Partner Bad Segeberg, den 01.12.2008
--	--

Gliederung des Erläuterungsberichtes

lfd Nr.: Inhalt:

- 1. Darstellung der Baumaßnahme**
- 1.1. Planerische Beschreibung
- 1.2. Straßenbauliche Beschreibung

- 2. Notwendigkeit der Baumaßnahme**
 - 2.1. Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren
 - 2.2. Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen
 - 2.3. Raumordnerische Entwicklungsziele
 - 2.4. Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur
 - 2.5. Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen
- 3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme / Vergleich der Varianten und Wahl der Linie**
 - 3.1. Trassenbeschreibung der Varianten
- 4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme**
 - 4.1. Trassierung
 - 4.2. Querschnitt
 - 4.3. Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz
 - 4.4. Baugrund / Erdarbeiten
 - 4.5. Entwässerung
 - 4.7. Straßenausstattung
 - 4.8. Besondere Anlagen
 - 4.9. Öffentliche Verkehrsanlagen
 - 4.10. Leitungen
- 5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
 - 5.1. Lärmschutzmaßnahmen
 - 5.2. Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten
 - 5.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
 - 5.4. Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete
 - 5.5. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung in den Ortsdurchfahrten
 - 5.6. Schadstoffbehaftete Stoffe und Bauteile
- 6. Erläuterung zur Kostenberechnung**
- 7. Verfahren**

Vorgesehene Verfahren zur Erlangung der Baurechte
- 8. Durchführung der Baumaßnahme**

Erschließung der Baustelle, Auswirkungen während der Bauzeit

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

- 1. Darstellung der Baumaßnahme**
 - 1.1. Planerische Beschreibung**
 - 1.1.1 Art und Umfang der Baumaßnahme**

Der vorliegende Entwurf behandelt im Zuge der L 232 die Herstellung eines Radweges von Seth nach Stuenborn.

1.1.2 Lage im vorhandenen bzw. geplanten Straßennetz

Straßenbezeichnung : L 232

Nächster größerer Ort: **Bad Segeberg**

Landkreis : **Segeberg**

Ämter : **Amt Kisdorf**

Ämter : **Amt Itzstedt**

Gemeinde : **Stuvenborn** verwaltet vom Amt Kisdorf

Gemeinde : **Seth** verwaltet vom Amt Itzstedt

Die L 232 verläuft im Bereich des vorliegenden Entwurfes von Seth in westlicher Richtung bis Stuvenborn. Die Maßnahme beginnt in Seth an der Einmündung des „Birkenbusch“ zur Landesstraße 232 und verläuft auf einer Länge von 185 m entlang der Hauptstraße (L 232). Nach der Firmenzufahrt der MiE medical imaging electronics GmbH liegt der Radweg nördlich der L 232 hinter vorhandenem Graben und Knick. Nach einer Länge von 392 m wird der Radweg wieder zur L 232 geführt. Somit wird zum Ende der Baustrecke nach einer Überquerung der L232 der Anschluss an den bestehenden Radwanderweg Tour 29 (Oering, Wakendorf II) und Tour 30 (Leezen, Süfeld) ermöglicht. Die Landesstraße 232 bei Seth bildet die Verbindung zwischen der B 432 bei Borstel und der L 79 bei Struvenhütten.

1.1.3 Bestandteil von Bedarfs- und Ausbauplanungen

Der Baubeginn für die Maßnahme ist für das Jahr 2009 vorgesehen und fügt sich in die Planungen des Landes, des Kreises Segeberg und den Gemeinden Seth und Stuvenborn ein.

1.2. Straßenbauliche Beschreibung

1.2.1 Länge, Querschnitt, Kosten, Kostenträger

Länge:

L 232 von NK: nach NK. Länge: 0,573 km

Bau-km : 0+009,5 bis 0+582 = 0,573 km

Querschnitt:

Die L 232 hat eine rd. 6,0 m breite Fahrbahn, beidseitig der Fahrbahn befinden sich neben ca. 1,5 m breiten Banketten Straßenseitengräben. Im Bereich der Bebauung wird der Straßenseitengraben nördlich der L 232 überbaut und die Entwässerung erfolgt von Bau-km 0+009,5 bis 0+174 über Abläufe entlang einer Pflasterrinne am Hochbord.

Kosten:

Die voraussichtlichen Kosten betragen gemäß überschlägiger Massen- und Kostenermittlung:

Grunderwerbskosten:	25.000,00 €
Baukosten:	202.000,00 €
Gesamtkosten:	227.000,00 €

In den genannten Baukosten ist die Bepflanzung mit Brutto 4.000,00 € enthalten.

Kostenträger:

Das Land Schleswig-Holstein trägt als Baulastträger der L 232 die Kosten für die Herstellung des Radweges an der L 232:

Grunderwerbskosten:	25.000,00 €
Baukosten:	217.000,00 €
Gesamtkosten:	242.000,00 €

1.2.2Fahrbahn:

Die Fahrbahn ist i. M. 6,0 m breit und bituminös befestigt.

Rad- und Gehwege:

An der Baustrecke gibt es keine Rad- und Gehwege. Gehwege sind am Beginn der Baustrecke in Seth an der L 232 vorhanden. Am Ende der Baustrecke nach Überquerung der L 232 ist ein Wirtschaftsweg als Radwanderweg Tour 29 und Tour 30 ausgewiesen, jedoch nicht extra ausgebaut.

Entwässerung:

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn entwässert über die Bankette in die Straßenseitengräben.

Bebauung:

Bebauung liegt auf folgenden Abschnitten an der Kreisstraße:

- von Bau-km 0+000 bis 0+075 Südseite
- von Bau-km 0+075 bis 0+185 beidseitig

Kreuzungen und Einmündungen:

Folgende Straßen münden im vorliegenden Entwurf in die Landesstraße ein.

bei Bau-km 0+404 re: Ruhlo

bei Bau-km 0+482 li: Weg

bei Bau-km 0+582 li: Weg

Verkehrsbelastung:

Verkehrszählung 2000

Zählstelle:	0335
DTV:	3.215 Kfz/24h
DTV _{sv} :	132 Kfz/24h
Rdf:	391 Rdf/24h

Verkehrszählung 2005

Zählstelle:	0335
DTV:	3.516 Kfz/24h
DTV _{sv} :	213 Kfz/24h
Rdf:	389 Rdf/24h

Nach der Verkehrszählung wird deutlich, dass sich der DTV-Wert leicht um ca. 10% erhöht hat. Dagegen hat sich der Schwerverkehr im gleichen Zeitraum mit einem Zuwachs von 60% deutlich stärker erhöht. Die Zahl der Radfahrer ist auf dem Niveau von ca.390 Rdf/24h gleich hoch geblieben.

1.2.3 Vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik

In Anbetracht des zuvor beschriebenen Zustandes ist vorgesehen, die Verkehrssicherheit der Radfahrer und Fußgänger durch die Anlegung eines neuen Radweges zu verbessern. In der OD-Seth wird der Radweg in 2,50 m Breite am Hochbord geführt. An der freien Strecke wird der Radweg in 2,00 m Breite hinter den vorhandenen Straßenseitengräben und Knicks geführt.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

2.1. Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Im Zuge der Vorplanung fand am 14.05.2008 vor Ort eine Besprechung statt. An der Besprechung nahmen teil: LBV-SH Niederlassung Lübeck, Gemeinde Seth, Amt Itzstedt, Kreis Segeberg, Ing.-Büro Gerd Biethahn + Partner.

In der OD-Seth soll der Radweg in 2,50 m Breite am Hochbord geführt werden, der Straßen-graben wird überbaut und verrohrt. An der freien Strecke soll der Radweg in 2,00 m Breite hinter den vorhandenen Straßenseitengräben und Knicks geführt werden. Am Ende der Baustrecke bei Bau-km 0+582 schließt der geplante Radweg nach der Überquerung der L 232 an einen Wirtschaftsweg, der als Radwanderweg Tour 29 und Tour 30 ausgewiesen ist, an. Als Ausgleichsmaßnahme soll von Bau-km 0+590 bis 0+635 ein neuer Knickwall aufgesetzt werden, ca. 2,5 m breit und ca. 1,0 m hoch.

2.2. Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit soll an der Nordseite über bzw. hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben und Knick ein Radweg angelegt werden.

2.3. Raumordnerische Entwicklungsziele

Erfüllung des raumordnerischen/städtebaulichen Bedarfs:

Eine Änderung der Raumordnung und der Infrastruktur ist nicht vorgesehen.

2.4. Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Anpassung des Straßenzustandes an die Erfordernisse aus dem regelmäßigen Verkehrsaufkommen:

Mit der vorliegenden Baumaßnahme wird die Radweglücke zwischen Seth und dem Übergang zum ausgewiesenen Radwanderweg Tour 29 und Tour 30 geschlossen.

2.5. Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Eine Verringerung der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen kann durch den Bau eines Radweges nicht erwartet werden.

3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme / Vergleich der Varianten und Wahl der Linie

3.1. Trassenbeschreibung der Varianten

Wahllinien standen zur Festlegung der Fahrbahnseite an der der Radweg geführt werden soll nicht zur Debatte.

4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1. Trassierung

Grund- und Aufriß

Der Radweg wird wie folgt geführt:

Bau-km 0+009,5 bis Bau-km 0+174

vorh. Fahrbahn

2,50 m Radweg auf Hochbord

0,50 m Bankett

Bau-km 0+174 bis Bau-km 0+582

vorh. Fahrbahn

vorh. Bankett

vorh. Straßenseitengraben

vorh. Knick

≥1,00 m Abstand bis Bankette

1,00 m Bankette

2,00 m Radweg

1,00 m Bankett

Die größte Längsneigung des geplanten Radweges beträgt bei Bau-km 0+580 auf einer Länge von knapp 10 m ca. 2,75 %.

4.2. Querschnitt

4.2.1 Aufteilung des Querschnittes

(siehe Abschnitt 4.1)

4.2.2 Befestigung der Fahrbahn

Die Befestigung der Fahrbahn wird nicht verändert.

4.2.3 Befestigung des Radweges

Radwegbefestigung von Bau-km 0+009,5 bis 0+582

2,5 cm Asphaltbeton 0/5 mm gem. ZTV Asphalt-StB 01

7,5 cm Asphalttragschicht, Mischgutart B, gem. ZTVT StB 95/02

20,0 cm Frostschutzschicht, gem. ZTV SoB-StB04

30,0 cm Gesamtdicke

4.3. Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Einmündung Ruhlo / L 232 bei Bau-km 0+404

Der Radweg soll möglichst dicht an die vorhandene Zufahrt gelegt werden, um den Eingriff in den Knick so gering wie möglich zu halten. Die Sicht auf den Radfahrer und für den Radfahrer muss freigehalten werden.

Kreuzung der L 232 bei Bau-km 0+582

Der geplante Radweg endet hier. Der Radfahrer kreuzt hier die L 232 und hat Anschluss an den gegenüberliegenden Radwanderweg Tour 29 und Tour 30 bzw. an den Wirtschaftsweg. Da diese Stelle im Kurvenbereich liegt und durch vorhandenen Bewuchs schlecht einzusehen ist, wird vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf $V_{zul} = 70 \text{ km/h}$ zu senken und die daraus resultierende Haltesichtweite nach RAS-EAHV mit $Sh = 85 \text{ m}$ freizuhalten.

Weitere Veränderungen sind an den Einmündungen nicht vorgesehen.

4.4. Baugrund / Erdarbeiten

Bodenarten, Zustand und Witterungsempfindlichkeit:

Im Mai 2008 führte das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Christoph Lehnert + Dipl.-Ing. Niels Wittorf VBI, Lübeck, 8 Baugrundsondierungen durch (sh. Anlage zum Erläuterungsbericht)

Bau-km 0+009,5 bis Bau-km 0+105

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.1,00 m kiesigen Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+105 bis Bau-km 0+205

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,70 m Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+205 bis Bau-km 0+287,5

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,80 m Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+287,5 bis Bau-km 0+357,5

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,70 m sandigen Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+357,5 bis Bau-km 0+410

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,50 m sandigen Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+465

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,60 m Bauschuttschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+465 bis Bau-km 0+540

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,70 m Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Bau-km 0+540 bis Bau-km 0+582

In diesem Abschnitt steht nach einer ca.0,50 m Mutterbodenschicht Fein- bis Grobsand an.

Besondere Maßnahmen für den Bau des Radweges aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse

Nach Abtrag des Oberbodens bzw. der Auffüllungen in ca.0,50 m – 1,00 m Dicke erfolgt die Auffüllung mit frostsicherem Füllboden bis zur Frostschutzschicht. Es folgt der normale 30 cm dicke Radwegaufbau.

Somit ergibt sich der folgende Aufbau in diesem Bereich:

Radwegbefestigung von Bau-km 0+009,5 bis 0+582

2,5 cm Asphaltbeton 0/5 mm gem. ZTV Asphalt-StB 01

7,5 cm Asphalttragschicht, Mischgutart B, gem. ZTVT StB 95/02

20,0 cm Frostschutzschicht, gem. ZTV SoB-StB 04

_____ frostsicherer Füllboden bis Oberbodenabtrag

≥ 30,0 cm Gesamtdicke

Der nach Wiederandeckung überschüssige, abgetragene Oberboden kann nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde auf drei ausgewiesenen Flurstücken aufgetragen werden. Diese liegen südlich der geplanten Maßnahme entlang des „Hatkamp“. Nach der durchgeführten Massenermittlung ist ein Volumen von 1.730 m³ Oberboden zu beseitigen. Wird der Oberboden mit einer Dicke von ca. 7 cm aufgetragen, wird eine Fläche von ca. 24.715 m² benötigt. Das Flurstück 54 im Flur 8 der Gemarkung Seth hat laut Auskunft des Katasteramtes eine Fläche von 27.505 m². Da auf der südlichen Seite ein Abstand von 5 m vom Verbandsgewässer eingehalten werden muss, bleibt eine ausreichend große Fläche zur Oberbodenandeckung von 27.170 m². Somit wird zur Oberbodenandeckung nur eines der drei zur Verfügung stehenden

Flurstücke benötigt. Ebenso werden durch die geringe Dicke des angedeckten Oberbodens von 7 cm keine weiteren Ausgleichsflächen benötigt.

Nach dem erstellten Baugrundgutachten wird empfohlen, für den im Bereich von Bau-km 0+410 bis 0+465 angetroffenen Bauschutt vor Baubeginn eine Deklarationsanalyse nach LAGA M 20 (Bauschutt) durchzuführen, um eine Zuordnung für die Verwertung bzw. Deponierung durchführen zu können.

4.5. Entwässerung

Um eine einwandfreie Entwässerung des Radweges zu gewährleisten wird die Gradienten des Radweges ca. 10 cm über dem vorhandenen Gelände geführt. Im Bereich der Bebauung soll der vorhandene Graben von Bau-km 0+009,5 bis Bau-km 0+174 mit DN 300 verrohrt werden. Das Oberflächenwasser soll hier über Abläufe entlang des Hochbords abgeführt werden.

Der Graben im Bereich von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+436 soll ebenfalls verrohrt werden, von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+380,5 mit DN 300 und von Bau-km 0+380,5 bis Bau-km 0+436 mit DN 500. Über dieser neuen Leitung soll von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+436 eine Versickerungsmulde angelegt werden. Die hier eingebauten Schächte haben Ablaufroste. Sie sind 0,20 m höher als die Mulde geplant und sollen dadurch als Überläufe für extreme Niederschlagsereignisse dienen. Somit ist eine einwandfreie RW-Entwässerung gewährleistet. Eine Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg wird durchgeführt.

4.7. Straßenausstattung

Die Entwurfsunterlagen werden mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Segeberg und dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abgestimmt. Der Markierungs- und Beschilderungsplan wurde am 28.11.2008 der Verkehrsbehörde zugeschickt.

4.8. Besondere Anlagen

-nicht vorhanden-

4.10. Leitungen

Leitungen der öffentlichen Versorgung:

Die Versorgungsträger wurden bereits angeschrieben. Die erforderlichen Maßnahmen werden mit den Versorgungsträgern abgestimmt und in den Ausführungsunterlagen bearbeitet.

5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Folgemeasures)

5.1. Lärmschutzmaßnahmen

Da die Fahrbahn nicht verändert wird, sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

5.2. Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Wassergewinnungsgebiete sind nicht vorhanden.

5.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Der Ausgleich für die Verrohrung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf dem gemeindeeigenen Flurstück 7/5 der Flur 7 durch Umgestaltungsmaßnahmen des Uferstreifens.

Im Übrigen wird auf den Genehmigungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde v. 6.8.09 verwiesen.

5.4. Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

-entfallen-

5.5. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung in den Ortsdurchfahrten

-entfallen-

5.6. Schadstoffbehaftete Stoffe und Bauteile

-entfällt-

6. Erläuterung zur Kostenberechnung

-siehe Abschnitt 1.2.1-

7. Verfahren

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Festsetzung der Baumaßnahme im Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Seth.

8. Durchführung der Baumaßnahme

Bauabschnitte:

Der Ausbau soll in einem Zug erfolgen.

Zeitliche Abwicklung:

Es muss mit einer Bauzeit von 3 Monaten gerechnet werden.

Grunderwerb:

Grunderwerb ist erforderlich.

In den Bereichen, in denen der Radweg hinter dem vorhandenen Graben geführt wird um die Baumaßnahme zu erleichtern, wird ein 6,0 m breiter Streifen zur vorübergehenden Nutzung erworben.

Verkehrsregelung während der Bauzeit:

Der Verkehr wird in einigen Abschnitten bei halbseitiger Sperrung von max. 200 m bei halbseitiger Sperrung mit entsprechender Baustelleneinrichtung aufrecht-erhalten (außerhalb der Eingriffe in die Fahrbahn als Tagesbaustelle).